

Wirtschaftslehre

Allgemeine Prüfungsanforderungen für das Abitur (APA)

2023



Inhalt

1 Zielsetzung und Grundlagen der Prüfung

- 1.1 Zielsetzung
- 1.2 Grundlagen

2 Inhalte, Anforderungsbereiche und Operatoren

- 2.1 Inhalte und Kompetenzen
- 2.2 Anforderungen im Grund- und Leistungskurs
- 2.3 Anforderungsbereiche
- 2.4 Operatoren

3 Schriftliche Abiturprüfung

- 3.1 Allgemeine Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben
- 3.2 Art und Form der Aufgaben
- 3.3 Arbeitsmittel
- 3.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

4 Mündliche Abiturprüfung

- 4.1 Prüfungsgegenstände
- 4.2 Aufgabenstellung (1. Prüfungsteil)
- 4.3 Durchführung der Prüfung
- 4.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

5 Weitere Regelungen

1 Zielsetzung und Grundlagen der Prüfung

1.1 Zielsetzung

Die Allgemeinen Prüfungsanforderungen für das Abitur im Fach Wirtschaftslehre (APA Wirtschaftslehre) sollen

- auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne ein einheitliches und angemessenes Anspruchsniveau der schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben sichern,
- die Vergleichbarkeit von Prüfungsaufgaben erhöhen und die Bewertung von Prüfungsleistungen transparent machen,
- Hilfestellung bei der Erstellung von Aufgaben in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung geben,
- Hinweise für Form und Umfang des Erwartungshorizontes anbieten.

1.2 Grundlagen

Das Fach Wirtschaftslehre wird entweder auf grundlegendem Anforderungsniveau mit zwei Wochenstunden (Grundkurs) oder auf erhöhtem Anforderungsniveau mit fünf Wochenstunden (Leistungskurs) unterrichtet. Die Abiturprüfung im Grundkurs kann als mündliche Prüfung oder als schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Im Leistungskurs ist eine schriftliche Abiturprüfung verbindlich.

In der Abiturprüfung sollen die Prüflinge die im Unterricht erworbenen Kompetenzen mittels der ihnen gestellten Aufgabenformate selbstständig nachweisen. Dabei ist von den Prüflingen eine angemessene sprachliche Darstellung, eine inhaltliche Gliederung, eine schlüssige Argumentationsstruktur und ein den Anforderungen des Faches entsprechender Sprachgebrauch nachzuweisen.

Grundlagen der Prüfung sind:

- die Einheitliche(n) Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Wirtschaftslehre – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 in der aktuell geltenden Fassung (EPA Wirtschaftslehre),
- die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO) vom 02.07.2007 in der aktuell geltenden Fassung sowie
- die geltenden Lehrpläne.

2 Inhalte, Anforderungsbereiche und Operatoren

2.1 Inhalte und Kompetenzen

Die Inhalte der Abiturprüfung im Fach Wirtschaftslehre ergeben sich aus den **verbindlichen Kompetenzerwartungen** der Lehrpläne der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe. Die Anforderungen in den Prüfungsaufgaben müssen sich an den Lerninhalten und im Wesentlichen an den folgenden Kompetenzen der geltenden Lehrpläne orientieren:

- Die **Sachkompetenz** zeigt sich in der Beherrschung und Anwendung fachlicher Inhalte zur Erfassung und Analyse der ökonomischen Erkenntnisgewinnung.

- Die **Orientierungskompetenz** zeigt sich in der Fähigkeit, sich mithilfe von Sachkenntnissen in der dynamischen wirtschaftlichen Realität zu orientieren, also einen Überblick über wirtschaftliche Zusammenhänge darzustellen und auf Problemstellungen in einer globalisierten Welt einzugehen und mit ihnen umzugehen.
- Die **Methodenkompetenz** zeigt sich in der Fähigkeit und Fertigkeit, die benötigt werden, um sich selbstständig mit ökonomischen und ökologischen Problemstellungen auseinander zu setzen und Lösungsstrategien zu entwickeln.
- Die **Beurteilungskompetenz** zeigt sich in der Fähigkeit, Zusammenhänge wirtschaftlicher Sachverhalte in ihrer Komplexität und ihrer Vernetzung aus unterschiedlichen Sichtweisen wertend einzuschätzen.

Die schriftliche und mündliche Abiturprüfung soll in ihren Anforderungen so gestaltet werden, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann. Dabei sind alle Anforderungsbereiche angemessen zu berücksichtigen.

2.2. Anforderungen im Grund- und Leistungskurs

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der aktuell geltenden Fassung) sieht vor, dass der Fachunterricht auf unterschiedlichen Anspruchsebenen nach den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) erteilt wird. Dabei repräsentiert Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen orientierten Grundbildung. Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) repräsentiert das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer systematischen und reflektierten wissenschaftspropädeutischen Bildung, die exemplarisch vertieft wird.

Gemäß den Bestimmungen der EPA Wirtschaftslehre soll der Grundkurs

- in grundlegende Sachverhalte, Probleme und Zusammenhänge des Faches Wirtschaftslehre einführen,
- unter Anwendung wesentlicher Arbeitmethoden der Wirtschaftslehre ein begründetes Basiswissen vermitteln,
- die exemplarische Erkenntnis fachübergreifender Zusammenhänge vermitteln.

Unterschiede zwischen dem Grundkurs und dem Leistungskurs ergeben sich im Wirtschaftslehreunterricht vor allem durch höhere Anforderungen des Leistungskurses im Hinblick auf

- den Grad der Vorstrukturierung der Untersuchungsaspekte,
- die Erarbeitung von wesentlichen, die Komplexität und den Aspektreichtum der Wirtschaftslehre verdeutlichenden Inhalten,
- Komplexitätsgrad, Vielfalt und Reflexionstiefe der Untersuchungsaspekte,
- das Ausmaß und die Vielfalt der zu interpretierenden wirtschaftlichen Quellen, der angewendeten Arbeitmethoden und Darstellungen sowie den Grad der Selbstständigkeit in der Gestaltung des wirtschaftlichen Erkenntnisprozesses,
- Umfang, Art und Vielfalt der zu bearbeitenden Materialien im fachbezogenen und fächerübergreifenden Zusammenhang,
- die Tiefe der Einblicke in aktuelle wirtschaftliche Erkenntnisprobleme.

Diese Unterschiede sollen sich auch in der Abiturprüfung für den Grund- und den Leistungskurs widerspiegeln.

2.3 Anforderungsbereiche

Die Beschreibung der Anforderungsbereiche dient als Orientierung für die Erstellung der Prüfungsaufgabe sowie für die Gestaltung der mündlichen Prüfung.

Die Anforderungsbereiche I, II und III dienen dazu, das Leistungsvermögen der Prüflinge nach Art, Komplexität und Grad der Selbstständigkeit in der Abiturprüfung möglichst differenziert zu erfassen.

Die Anforderungsbereiche umfassen jeweils inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Berücksichtigung der Anforderungs- und Kompetenzbereiche trägt wesentlich dazu bei, die Vergleichbarkeit von Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung von Prüfungsleistungen transparent zu machen. Die Zuordnung zu den Anforderungsbereichen ist abhängig von den in den Lehrplänen/Richtlinien verbindlich vorgeschriebenen Kompetenzerwartungen sowie von den zugelassenen Hilfsmitteln. Die Aufgabenstellung, die Beschreibung der erwarteten Schülerleistung und die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgen auf der Grundlage der im Folgenden beschriebenen drei Anforderungsbereiche.

Der **Anforderungsbereich I** umfasst zum einen die Wiedergabe und Beschreibung von gelerntem Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet unter der Verwendung von Fachbegriffen, zum anderen die Anwendung gelernter und eingeübter Arbeitstechniken.

Beispiele für die Überprüfung von Kompetenzen aus dem Anforderungsbereich I sind:

- Beschreiben von Strukturen (z. B. Wirtschaftssektoren und ihre -subjekte),
- sachgerechte Wiedergabe fachwissenschaftlicher Begriffe (z. B. Bruttoinlandsprodukt, Deckungsbeitrag),
- Darstellung von wirtschaftlichen Grundmodellen (z. B. idealtypischer Konjunkturverlauf),
- mathematische Ermittlung von wirtschaftlichen Größen (z. B. Break-even-Point, makroökonomisches Gleichgewichtsvolkseinkommen),
- Nennen von wirtschaftlichen Zielen (z. B. wirtschaftspolitische Ziele lt. §1 StabG).

Der **Anforderungsbereich II** umfasst das selbstständige Ordnen, Bearbeiten und Erklären bekannter Sachverhalte, das selbstständige Anwenden des Gelernten auf vergleichbare Sachverhalte und das eigenständige Strukturieren komplexer Texte und umfassender fachspezifischer Sachverhalte. Dies erfordert vor allem Reorganisations- und Transferleistungen.

Beispiele für die Überprüfung von Kompetenzen aus dem Anforderungsbereich II sind:

- Erklären von wirtschaftlichen Strukturen und Prozessen (z. B. geldpolitisches Instrumentarium der EZB),
- Vergleichen von wirtschaftlichen Theorien (z. B. Markttheorien),
- Anwenden grundlegender Arbeitsweisen (z. B. Auswertung von Tabellen, Anfertigung und Auswertung von thematisch unterschiedlichen Grafiken),
- Analysieren bekannter Sachverhalte unter bestimmten Gesichtspunkten (z. B. Arbeitsmarktpolitik),
- Erläutern funktionaler Zusammenhänge in der Wirtschaft (z. B. Preis-Mengen-Zusammenhang, Multiplikatorwirkung),
- Anwenden von Erklärungs-, Beschreibungs- und Entscheidungsmodellen (z. B. Preisstrategien, Preisdifferenzierung),
- Vergleich alternativer Handlungsstrategien (z. B. Geldpolitik vs. Fiskalpolitik).

Der **Anforderungsbereich III** umfasst zum einen das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Lösungsansätzen, Deutungen und Wertungen zu kommen. Zum anderen gehört dazu das selbstständige Auswählen und Anwenden geeigneter Arbeitsmethoden und Darstellungsformen in neuen Situationen und deren Beurteilung. Dies erfordert vor allem Problemlösungs- und Reflexionsleistungen.

Beispiele für die Überprüfung von Kompetenzen aus dem Anforderungsbereich III sind:

- Selbstständige Urteilsbildung hinsichtlich der Anwendbarkeit von Theorien und Modellen (z. B. verschiedene Zielsetzungen im Monopol),
- Diskutieren von Problemstellungen und Entwickeln und Beurteilen von Zukunftsszenarien (z. B. Auswirkungen einer hohen Arbeitslosigkeit, Wachstumsproblematik),
- Bewerten unterschiedlicher wirtschaftlicher Situationen und Lösungsansätze (z. B. wirtschaftspolitische Konzeptionen).

Für alle Anforderungsbereiche gilt, dass die fachlichen Inhalte auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau behandelt werden können. Mit Blick auf die fachliche Tiefe und den zeitlichen Umfang der unterrichtlichen Behandlung kann der gleiche Prüfungsgegenstand im Leistungs- bzw. Grundkurs durchaus unterschiedlichen Anforderungsbereichen zugeordnet sein.

2.4 Operatoren

Die Formulierungen der Arbeitsaufträge orientieren sich an den in den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) aufgeführten Operatoren; die nachfolgende Tabelle der Operatoren gibt einen Überblick über bevorzugte sprachliche Formulierungen in Aufgabenstellungen und die dazu festgelegten Operationalisierungen.

Operator	Beschreibung der erwarteten Leistung
nennen	unkommentierte Entnahme von Informationen aus einem vorgegebenen Material oder Auflistung von Kenntnissen ohne Materialvorgaben
beschreiben darstellen auswerten	zusammenhängende strukturierte und fachsprachlich angemessene Wiedergabe von Informationen und Sachverhalten, z. B. auch bildliche Darstellungen und Graphiken
zusammenfassen	Reduktion von Sachverhalten auf wesentliche Aspekte und deren strukturierte und unkommentierte Wiedergabe
charakterisieren herausarbeiten	Beschreibung von Sachverhalten in ihren Eigenarten und Zusammenfassung dieser unter bestimmten Gesichtspunkten
erstellen	produktorientierte Bearbeitung von Aufgabenstellungen, z. B. in einem Diagramm, einer Faustskizze oder einem Wirkungsgeflecht
einordnen zuordnen	Einordnung eines Sachverhaltes in einen Zusammenhang
erklären	Darstellung von Ursachen und Begründungszusammenhängen bestimmter Strukturen und Prozesse

Operator	Beschreibung der erwarteten Leistung
erläutern	wie erklären, aber Verdeutlichung durch zusätzliche Informationen und Beispiele
analysieren	systematische Auswertung von Materialien, Herausarbeitung von Charakteristika und Darstellung von Beziehungszusammenhängen
interpretieren	Darstellung von Sinnzusammenhängen aus vorgegebenem Material, die zu einer begründeten Schlussfolgerung führt
vergleichen	Herausarbeitung und Darstellung von Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede nach bestimmten Gesichtspunkten
begründen	Angabe von Ursachen für einen Sachverhalt und/oder Stützung von Aussagen durch Argumente oder Belege
entwickeln	Erstellung von Lösungsmodellen, Positionen, Einschätzungen, Strategien o.a. zu einem Sachverhalt oder einer vorgegebenen Problemstellung
beurteilen	Prüfung von Sachverhalten, Prozessen und Thesen, um kriterienorientiert zu einer sachlich fundierten Einschätzung zu gelangen
bewerten Stellung nehmen	wie beurteilen, aber zusätzlich mit Reflexion individueller Wertmaßstäbe, die zu einem begründeten Werturteil führen
prüfen überprüfen	Inhalte, Sachverhalte, Vermutungen oder Hypothesen auf der Grundlage eigener Kenntnisse oder mit Hilfe zusätzlicher Materialien auf ihre sachliche Richtigkeit bzw. auf ihre innere Logik hin untersuchen
erörtern diskutieren	reflektierte, in der Regel kontroverse Auseinandersetzung zu einer vorgegebenen Problemstellung führen und zu einem abschließenden, begründeten Urteil gelangen

3 Schriftliche Abiturprüfung

3.1 Allgemeine Hinweise zum Erstellen der Prüfungsaufgabe

Begriffsklärung:

Prüfungsaufgabe: Die Prüfungsaufgabe ist die Gesamtheit aller Aufgaben, die ein Prüfling in der Abiturprüfung eines Faches zu bearbeiten hat.

Aufgabe: Die Aufgabe zeichnet sich durch einen thematischen Zusammenhang aus, der sich auf einen oder mehrere Inhaltsbereiche bezieht. Die Aufgabenstellung ermöglicht eine Auseinandersetzung mit einem komplexen Sachverhalt. Jede Aufgabe kann in begrenztem Umfang in Teilaufgaben gegliedert sein.

Teilaufgabe: Teilaufgaben können den Komplexitätsgrad einer Aufgabe reduzieren und den Aufgabenlösungsprozess strukturieren.

- Die Lehrkräfte, die mit der Ausarbeitung von Abiturvorschlägen beauftragt sind, erstellen auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase einen Aufgabenvorschlag gemäß Beauftragung der Schulaufsichtsbehörde.
- Mit der Aufgabenstellung sind eine detaillierte Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont) einschließlich der Bewertung der Teilaufgaben vorzulegen. Die maximal zu erreichende Anzahl an Bewertungseinheiten (BE) soll im Grundkurs 60 BE und im Leistungskurs 90 BE betragen.
- Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die Prüfungsaufgabe nicht nur auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Eine Zuordnung der gestellten Prüfungsaufgabe und ihrer Teilaufgaben zu den jeweiligen Themenfeldern des Lehrplans ist im Erwartungshorizont auszuweisen.
- Jede Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass die Prüflinge Leistungen sowohl von möglichst großer Breite (Kompetenzen) als auch von angemessener Tiefe (Anforderungsbereiche) nachweisen können. Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III sowohl in der Leistungs- als auch in der Grundkursprüfung in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die Zuordnung der Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen ist anzugeben.
- Bei der Formulierung der Prüfungsaufgabe sind die unterschiedlichen Anforderungsniveaus im Grund- und Leistungskurs in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- Aus der Aufgabenstellung sollen Art und Umfang der geforderten Leistungen anhand der oben aufgeführten Operatoren/Arbeitsanweisungen erkennbar sein.
- Die Aufgabenstellung darf im Unterricht nicht behandelt worden sein; sie darf auch nicht Aufgaben, die von den Prüflingen bereits gelöst oder im Unterricht behandelt wurden, so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbstständige Arbeit darstellt.
- Die Aufgabenstellung muss so konzipiert sein, dass der Prüfling die von ihm erwarteten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Aspekte der Qualität, der Quantität und der Sprachkompetenz in der zur Verfügung stehenden Zeit tatsächlich erbringen kann. Dabei ist insbesondere die Zeit zu berücksichtigen, die die Prüflinge benötigen, um sich mit der Aufgabe vertraut zu machen und die Lösung abschließend zu kontrollieren. Die Arbeitszeit der schriftlichen Abiturprüfung beträgt im Leistungskurs 270 Minuten und im Grundkurs 180 Minuten.

- Es ist bibliographisch exakt anzugeben, woher Texte bzw. Materialien entnommen wurden, die Originaltexte bzw. -materialien sind in Form einer Kopie beizufügen. Alle Materialien sind in elektronischer und kopierfähiger Form (d.h. in der Regel in Graustufen) einzureichen. Bei Materialien aus dem Internet ist das Zugriffsdatum anzugeben.

3.2 Art und Form der Aufgaben

Im Mittelpunkt der schriftlichen Abiturprüfung stehen ökonomische Problemstellungen einzelwirtschaftlicher und/oder gesamtwirtschaftlicher Art. Die Prüfungsaufgabe ist im Leistungskurs in drei und im Grundkurs in zwei Aufgaben gegliedert. Jede Aufgabe kann in Teilaufgaben gegliedert sein, die wiederum in einem inneren Zusammenhang stehen sollen. Die Aufgliederung darf nicht so detailliert sein, dass dadurch ein Lösungsweg der Problemstellung zwingend vorgezeichnet wird, so dass eine eigenständige und komplexe Argumentationsentwicklung hinsichtlich eines Gesamtzusammenhangs beeinträchtigt wird.

Der Umfang der Prüfungsaufgabe soll in einem angemessenen Verhältnis zur Bearbeitungszeit stehen. Beim Erstellen des Aufgabenvorschlags sollen Zeiten berücksichtigt werden, die die Prüflinge benötigen, um

- sich mit der Aufgabe vertraut zu machen,
- die Lösung zu erarbeiten und schriftlich festzuhalten,
- die verfasste Lösung zu kontrollieren und evtl. Fehler korrigieren zu können.

Die Prüfungsaufgabe hat die in der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe erworbenen Kompetenzen angemessen zu berücksichtigen und darf sich nicht nur auf die Inhalte eines Halbjahres beschränken. Materialgebundene Aufgaben (z. B. durch Verwendung von Statistiken, Wirtschaftstexte, Diagramme, Kennzahlen, etc.) eignen sich in besonderem Maße zur Überprüfung der in 2.1 formulierten Kompetenzen. Konkrete adäquate Ausgangssituationen sind als Ausgangspunkt von Problemanalysen und von begründeten Lösungsvorschlägen auszuwählen. Die Ausgangssituationen sollen sich auf theoretische, wirtschaftliche Modelle bzw. auf aktuelle volkswirtschaftliche Probleme beziehen.

Die Aufgabenstellung für den Grundkurs muss die geringere Arbeitszeit berücksichtigen. Sie unterscheidet sich von der Aufgabenstellung für den Leistungskurs vor allem durch den Umfang der Aufgabenstellung/Materialien und den Komplexitätsgrad.

Die Anforderungen im Grundkurs sollen sich aber nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ von denen für den Leistungskurs unterscheiden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt sowohl bei grundlegendem als auch bei erhöhtem Anforderungsniveau im Anforderungsbereich II; darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III in einem angemessenen Verhältnis zu berücksichtigen, wobei Anforderungsbereich I stärker als Anforderungsbereich III gewichtet werden sollte. Die Unterschiede zwischen den Anforderungen im grundlegenden und erhöhten Niveau ergeben sich aus den Ausführungen in 2.2. Den Prüflingen muss Gelegenheit gegeben werden, an unterschiedlichen Aufgabenarten aus verschiedenen Themengebieten des Wirtschaftslehreunterrichts der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe ihre erlernten Kompetenzen nachzuweisen.

Die Aufgabenstellung aus den verbindlichen Anteilen Geschichte im Leistungskurs enthält gemäß dem Anteil an der Unterrichtszeit 20 % der maximal zu erreichenden Anzahl an Bewertungseinheiten (BE) der gesamten Prüfungsaufgabe. Für die Prüfungsklausur im Leistungskurs und im Grundkurs wird die folgende Zuordnung vorgenommen:

Leistungskurs (5-stündig): Arbeitszeit 270 Minuten		
Aufgabe	Erläuterungen	Maximal erreichbare BE
1. Aufgabe: Wirtschaftslehre	Die Aufgabe bezieht sich auf wirtschaftliche Lerninhalte aus dem 1. und/oder dem 2. Halbjahr der Hauptphase	36 BE
2. Aufgabe: Wirtschaftslehre	Die Aufgabe bezieht sich auf wirtschaftliche Lerninhalte aus dem 3. und/oder dem 4. Halbjahr der Hauptphase	36 BE
3. Aufgabe: Geschichte	Die Aufgabe bezieht sich auf geschichtliche Lerninhalte aus zwei Halbjahren aus der Hauptphase	18 BE
Summe:		90 BE

Grundkurs (2-stündig): Arbeitszeit 180 Minuten		
Aufgabe	Erläuterungen	Maximal erreichbare BE
1. Aufgabe: Wirtschaftslehre	Die Aufgabe bezieht sich auf wirtschaftliche Lerninhalte aus den Halbjahren HP1 und/oder HP2	30 BE
2. Aufgabe: Wirtschaftslehre	Die Aufgabe bezieht sich auf wirtschaftliche Lerninhalte aus den Halbjahren HP3 und/oder HP4	30 BE
Summe:		60 BE

3.3 Arbeits- und Hilfsmittel

Arbeitsmittel für die Prüflinge sind die Materialien, die der Prüfungsaufgabe zugrunde liegen. Die Materialien dürfen nicht Gegenstand des vorangegangenen Unterrichts gewesen sein, müssen aber in ihrer Art dem Prüfling vertraut und in Anzahl, Umfang und Komplexität der Arbeitszeit angemessen sein. Unterschiedliche Materialien können miteinander kombiniert werden. Kürzungen in Texten sind behutsam vorzunehmen und kenntlich zu machen. Dabei ist der authentische, geschlossene Sinnzusammenhang zu wahren. Die verwendete Datenbasis sollte in sich stimmig und so aktuell wie möglich sein. Hilfsmittel ist in der Regel ein nicht programmierbarer Taschenrechner ohne Datenbankspeicher. Sind gegebenenfalls weitere Hilfsmittel erforderlich, so werden diese zusätzlich explizit auf dem Deckblatt zur Prüfungsaufgabe angegeben. Der Einsatz anderer als der angegebenen Hilfsmittel ist nicht zulässig.

3.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung

Die Lösungshinweise zur Prüfungsaufgabe beinhalten eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont) sowie einen Bewertungsvorschlag. Im Bewertungsvorschlag sind die maximal erreichbaren Bewertungseinheiten zu den einzelnen Teilaufgaben anzugeben. Die Lösungshinweise enthalten darüber hinaus einen Vorschlag für die Aufgliederung der in einer Teilaufgabe erreichbaren Bewertungseinheiten auf einzelne Schritte im dargestellten Lösungsweg sowie eine Übersicht, in der die jeweiligen Teilaufgaben den Kapiteln des gültigen Lehrplans und den Anforderungsbereichen zugeordnet sind. Details können in einer Korrektorenkonferenz besprochen werden.

3.5 Bewertung der Prüfungsleistungen

- Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit muss die Wertigkeit der vom Prüfling erbrachten Leistung hervorgehen.
- Für die Benotung der Prüfungsleistung gelten die entsprechenden Notendefinitionen gemäß § 25 GOS-VO. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sind mit Hilfe der gängigen Korrekturzeichen kenntlich zu machen.
- Grundlagen für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung sind der Erwartungshorizont und der Bewertungsmaßstab in der festgelegten Form. Weitere im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, jedoch gleichwertige sinnvolle Lösungen sind gleichberechtigt zu werten. Dabei kann die Anzahl der in einer Teilaufgabe maximal erreichbaren Bewertungseinheiten nicht überschritten werden.

Die Bewertung richtet sich nach den Aspekten der **Qualität**, der **Quantität** und der **Darstellungsweise** bzw. **Sprachkompetenz**.

Zum Aspekt der **Qualität** gehört unter anderem:

- Erfassen der Aufgabe, Genauigkeit der Darstellung der Kenntnisse und Einsichten, Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussage, Herausarbeitung des Wesentlichen, Sicherheit in der Beherrschung der Methoden und der Fachsprache, Belege der Aussagen durch korrekte und angemessene Nachweise (z.B. durch Zitate oder Angabe von charakteristischen Beispielwerten), konsequenter Bezug auf die Aufgabenstellung, Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussage, Anspruchsniveau der Problemerkennung, Fähigkeit zur kritischen Würdigung der Bedingtheit und Problematik eigener und fremder Auffassungen.

Zum Aspekt der **Quantität** gehört unter anderem:

- Umfang der Darstellung der Kenntnisse und Einsichten, Breite der Argumentationsbasis, Vielfalt der Aspekte und Bezüge.

Zum Aspekt der **Sprachkompetenz** gehört unter anderem:

- die Fähigkeit, sich in einer angemessenen Weise auszudrücken. Bei der Bewertung der Prüfungsleistung sind die Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache, die Folgerichtigkeit und der Zusammenhang der Ausführungen und die konzeptionelle Klarheit der Aussagen zu berücksichtigen.
- Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form der Darstellung führen gemäß § 41 Abs. 3 GOS-VO und § 6 Abs. 5 der "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten in einfacher Wertung. Ein Abzug für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit soll nicht erfolgen, wenn diese bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben sind.

Die Note „gut“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn

- die zentralen Aussagen der vorgegebenen Materialien fachlich angemessen und systematisch voll erfasst werden,
- umfassende Sach- und Beurteilungskompetenz nachgewiesen wird,
- stets eine schlüssige argumentative Bearbeitung der Aufgaben erfolgt,
- die sprachliche Darstellung angemessen, klar strukturiert, allgemein- und fachsprachlich korrekt (Fachbegriffe) erfolgt.

Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) soll erteilt werden, wenn

- zentrale Aussagen und bestimmte Merkmale der Materialien in Grundzügen erfasst sind,
- die Aussagen auf das Thema bezogen sind und dabei grundlegende fachspezifische Verfahren und Begriffe angewendet werden,
- die Darstellung grundlegend verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist,
- grundlegende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- im Ansatz Aspekte einer Stellungnahme erfolgt und die Darstellung strukturiert erfolgt.

Die Benotung der Prüfungsaufgabe ist in einer differenzierten Beurteilung der Vorzüge und Mängel der Arbeit schriftlich zu begründen. Diese Begründung kann entfallen, wenn die Vergabe von Teilpunkten zu Teilaufgaben anhand des Erwartungshorizonts und Bewertungsmaßstabs eindeutig nachvollziehbar und auf einem gesonderten Korrekturbogen für diese Prüfungsklausur dokumentiert ist.

4 Mündliche Abiturprüfung

Die mündliche Prüfung besteht gemäß § 49 der GOS-VO aus zwei Teilen und verlangt einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zu einem themengebundenen Gespräch/Dialog.

4.1 Prüfungsgegenstände

- Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfung sind die Lerninhalte der jeweils gültigen Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase.
- Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die Gesamtprüfung nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken.
- Die Aufgabe der mündlichen Prüfung darf im Unterricht nicht behandelt worden sein und keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung darstellen; Absprachen zwischen Prüflingen und Prüferinnen/Prüfern über Spezialgebiete sind nicht zulässig.
- Die mündliche Prüfung umfasst alle Anforderungsbereiche und möglichst viele Kompetenzbereiche.
- Ein Bezug der Prüfung zu aktuellen Problemen ist möglich, wenn den Prüflingen die aktuellen Ereignisse bekannt sind oder sie ihnen in der schriftlichen Aufgabenstellung oder im Prüfungsgespräch mitgeteilt werden.

4.2 Aufgabenstellung (erster Prüfungsteil)

Als Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung dient eine begrenzte, gegliederte, schriftlich verfasste Aufgabe auf der Grundlage vorgelegter Materialien. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung.

Die Aufgabe wird vom Fachprüfer / von der Fachprüferin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses gestellt; dazu ist dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses die Aufgabenstellung zusammen mit dem Erwartungshorizont in schriftlicher Form vorzulegen. Auch die im Rahmen der mündlichen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses festgelegt.

Bei der Aufgabenstellung ist sicherzustellen, dass

- die Aufgabe es ermöglichen muss, dass die Prüflinge Kenntnisse und Fähigkeiten in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können,
- die Aufgabe der Zielsetzung der Abiturprüfung entspricht: Aufgaben, die nur eine rein gedächtnismäßige Wiedergabe erlernten Stoffes verlangen, entsprechen dieser Zielsetzung nicht,
- die Aufgabe hinsichtlich Umfang und Komplexität in der Vorbereitungszeit (30 Minuten) von den Prüflingen bewältigt werden kann,
- die Ergebnisse innerhalb der für den ersten Prüfungsteil vorgesehenen Zeit (ca. 10 Minuten) in einem zusammenhängenden Vortrag dargestellt werden können.

4.3 Durchführung der Prüfung

- Die mündliche Prüfung dauert in der Regel ca. 20 min. Diese Zeit kann um etwa 10 min überschritten werden, wenn der Verlauf der Prüfung innerhalb der vorgesehenen Regelzeit kein eindeutiges Urteil zur Bewertung zulässt.
- Die mündliche Prüfung gliedert sich in zwei ungefähr gleich lange Teile.
- Im ersten Prüfungsteil (ca. 10 Minuten) soll der Fachprüfer / die Fachprüferin dem Prüfling zunächst Gelegenheit geben, selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen. Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen und eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe erlernten Wissensstoffes widersprechen dem Zweck der Prüfung.
- Der Fachprüfer / die Fachprüferin knüpft nach Absprache mit dem Prüfungsvorsitzenden / der Prüfungsvorsitzenden gegebenenfalls durch ergänzende Fragen an den Vortrag des Prüflings an, wobei er in der Regel im thematischen Rahmen des Sachgebietes bleibt, aus dem die Prüfungsaufgabe gestellt ist. Das Abfragen von Einzelkenntnissen widerspricht dem Sinn der Prüfung.
- Im zweiten Teil der Prüfung (ca. 10 Minuten) soll der Fremdprüfer / die Fremdprüferin vor allem grundlegende fachliche Zusammenhänge und Lerninhalte, die sich aus anderen Unterrichtseinheiten ergeben, überprüfen. Das unzusammenhängende Abfragen von Einzelkenntnissen entspricht nicht dem Sinn der Prüfung.
- Der/Die Vorsitzende des Prüfungsfachausschusses achtet auf die Gleichmäßigkeit und die Angemessenheit der Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe.

4.4 Bewertung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten sinngemäß die für die schriftliche Prüfung verbindlichen Grundsätze; es ist insbesondere zu bewerten, in welchem Maße der Prüfling in der Lage ist,

- die Inhalte des vorgelegten Materials zu erfassen und das behandelte Thema bzw. Problem sachlich und fachsprachlich korrekt darzustellen,
- eine logische, sprachlich korrekte Darstellung der vorbereiteten Ergebnisse in einem freien, gegliederten, zusammenhängenden und adressatenbezogenen Vortrag zu präsentieren,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, wobei der Prüfling nachweist, dass er auf Impulse eingehen und gegebenenfalls eigene sach- und problembezogene Beiträge zu weiteren Aspekten einbringen kann,

- sich selbstständig mit prüfungsspezifischen Sachverhalten und Problemen auseinanderzusetzen mit dem Ziel, eine eigene Stellungnahme begründet vorzutragen, auf Fragen und Einwände einzugehen und gegebene Hilfen aufzugreifen, kreativ und selbstständig im Prüfungsverlauf zu agieren.

5 Weitere Regelungen

Weitergehende Regelungen zu den Anforderungen und zum Ablauf der Abiturprüfung können sich aufgrund von Vorgaben der Konferenz der Kultusminister (KMK) ergeben. Ergänzende Hinweise zur Erstellung der Prüfungsaufgaben gehen den beauftragten Lehrkräften und Gremien zusammen mit der schriftlichen Beauftragung zu.